

Bernard Plongeron

Die Handhabung der Demokratie in der konstitutionellen Kirche Frankreichs während der Jahre 1790-1801

Das Bild der Kirche von Frankreich, wie sie aus der Zivilkonstitution für den Klerus vom 12. Juli 1790 hervorgegangen war, leidet immer noch unter der Verkennung durch die Historiker, die im allgemeinen in ihr nichts anderes sahen als ein unglückliches schismatisches Zwischenspiel im Leben des Katholizismus. Und doch haben die Konstitutionellen im Hintergrund des von ihnen bezogenen politischen Standortes eine Theologie entworfen und bis zum Konkordatsabschluß von 1801 eine innere Organisation entwickelt, deren beider Modernität uns noch heute, nach dem II. Vatikan Konzil, Respekt und Bewunderung abnötigen.

Um dies in seinem wahren Sinn zu erfassen, ist es freilich erforderlich, das wahre Gesicht dieser Kirche – jenseits aller partiischen Karikaturen – wieder freizulegen. Statt Gefallen zu finden an der Vorstellung von einer Handvoll gallikanisch-jansenistischer Besessener, die sich um den Abbé Grégoire scharen, um Rom durch eine sich ständig überbietende Demagogie auszustechen, müßte man sich der Aufgabe unterziehen, das kirchliche Programm jener republikanischen Bischöfe und Pfarrer wiederzuentdecken, unter denen sich viele Theologen ersten Ranges befanden, die übrigens während der terroristischen Krise Gelegenheit erhielten, ihren Mut als Priester zu bewähren.

Hier wäre also zunächst zu erinnern an jene «Theologie vom Volk Gottes», auf die sich das Wahlprinzip gründet, welches den «Konsensus der Bischöfe, Priester und Gläubigen» zum Zuge bringt – ohne jede Absicht eines Schismas und in Übereinstimmung mit der Zivilkonstitution für den Klerus. Dies gilt um so mehr, als Lamourette, der im Jahre 1801 Bischof des Departements Meuse wurde, sich 1791 in folgendem Sinne zu dieser Frage erklären konnte: Diese beiden Prin-

zipien dienen dazu, die Einheit des Glaubens, der Priesterschaft (und zwar nicht in einem presbyterianischen Verständnis) und der aufrichtigen Gemeinschaft mit Rom aufrechtzuerhalten. Wir müssen uns hier damit begnügen, die Etappen in der Anwendung dieser Prinzipien in den Jahren 1790 bis 1801 grob zu skizzieren.

I. Unter dem Schutz des Staates: 1790-1801

Um die Leitung der 85 Diözesen, die von dem neuen Regime errichtet worden waren, und der Tausende von Pfarreien sicherzustellen, regelte Abschnitt II der Zivilkonstitution für den Klerus bis ins kleinste das Verfahren bei den Wahlen, und zwar für die Wahl der Bischöfe durch die Geschäftsordnung der Departementsversammlungen, für die Wahl der Pfarrer durch die Regeln für die Distriktsversammlungen: Vorstellung von zwei Kandidaten; absolute Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgang, relative Mehrheit bei den folgenden Wahlgängen; bei Stimmgleichheit gilt der Ältere als gewählt (vgl. Dekret vom 22. Dezember 1789). An die Kandidaten werden kanonische Bedingungen gestellt: 10 Jahre Pfarrdienst für die Kandidaten für das Bischofsamt, 5 Jahre für die Pfarramtsbewerber. Die kanonische Investitur unterliegt der Zuständigkeit des Metropoliten, der diese nur verweigern darf, wenn er sich mit dem gesamten Klerus seiner Kirche beraten hat (Art. XVI). Dasselbe gilt für den Bischof, der die Einsetzung von Pfarrern mit seinem Beratergremium besprechen muß; die Wahl «erfolgt durch getrennte Abstimmung für jede vakante Pfarrstelle» (Art. XVIII). «In keinem Falle besteht eine andere Rekursmöglichkeit als vom Bischof an die Diözesansynode und vom Metropoliten an die Metropolitansynode» (Titel I, Art. V). Jeder aktive Bürger, der das Wahlrecht zu den zivilen Vertreterversammlungen hat, wird auch zu den kirchlichen Wahlen zugelassen. Der Bischöfliche Geistliche Rat, der eine beschließende Stimme hat, besteht aus Mitgliedern, die auf zweifache Weise ermittelt werden: die Bischofsvikare werden vom Ordinarius bestimmt, die Superioren und Direktoren des Seminars werden als solche von der Synode gewählt, und zwar «in individuellen Wahlgängen und mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie können nur durch eine Synode abberufen werden, und zwar auf Verlangen des Bischofs und unter Bekanntgabe der Gründe» (Titel II, Art. XXIV). Offensichtlich will der Gesetzgeber die Unabhängigkeit des Gewählten innerhalb des Beratergremiums

gegenüber den Bischofsvikaren sicherstellen, welche «Kreaturen» des Ordinarius sein und so den Meinungspluralismus zunichte machen könnten. Eine weise Vorsichtsmaßnahme, denn die Erfahrung in manchen Diözesen wird die Servilität der Bischofsvikare offenkundig machen, deren Abschaffung man denn auch 1793 verlangt. Obgleich der Pfarrer ebenfalls seine Vikare auswählt und beruft, behält er ihnen gegenüber doch eine unmittelbare Vollmacht. Der Vikar hat keine legale Rekursmöglichkeit gegen seinen Pfarrer.

Obwohl der Bischof von 1791 hinsichtlich seiner tatsächlichen persönlichen Macht noch sehr seinem Vorgänger aus dem Ancien Régime gleicht, leidet diese Verfahrensweise in der Praxis an Komplikationen und an der Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen, die bedingt sind durch die politische Situation der Diözesen. Was die Ebene der Bischöfe betrifft, so scheuen sich die staatlichen Autoritäten nicht, Druck auf die Wähler auszuüben: So führte die Leitung der «Gesellschaft der Freunde der Revolution und der Freiheit» von Soissons im Januar 1791 die Wahlkampagne zugunsten des Abbé Grégoire, «Pfarrers von Embérnil» (sic!) durch, um ihn so auf den bischöflichen Stuhl des Departements Aisne zu bringen. Lafont de Savine, 1778 zum Bischof von Viviers geweiht, einer der fünf Prälaten des Ancien Régime, die der Zivilkonstitution für den Klerus zustimmten, war eifrig darauf bedacht, sich den demokratischen Gesetzen gegenüber ergeben zu zeigen. Daher legte er sein Amt nieder, um sich durch das Votum des Volkes neu berufen zu lassen. Er ging noch über die Vorschriften der Konstitution hinaus, indem er seine Bischofsvikare im Rahmen eines großen Festgelages im Park seiner Bischofsresidenz einem Wahlverfahren durch die Diözesanen unterwarf. An manchen Orten bemerkte man zahlreiche Protestanten und selbst Juden (im Elsaß und im Departement Gard), ja sogar Frauen in den Wahlversammlungen. Im allgemeinen aber bleibt das Verfahren bei den Bischofswahlen im Rahmen der ordnungsgemäßen Regeln, die Protokolle sind sorgfältig geführt und das Zeremoniell der Amtseinführung wird in jeder Beziehung gewahrt.

Die Schwierigkeiten kommen anderswoher: Die Besetzung der Pfarreien hängt ab von der geographisch unterschiedlichen Verteilung der eidlich auf die Verfassung verpflichteten Priester und von der Entwicklung der Widerrufsbewegung. Unter verschiedenen Vorwänden nehmen nicht alle Gewählten die ihnen zugefallenen Stellen an. «Im

Departement Sarthe weigert sich ein Viertel, in den Departements Ardèche, Maine-et-Loire und Vendée sind es drei Viertel oder wenigstens die Hälfte». Auf diese Weise wird das System der Verfassunggebenden Versammlung auf vielfache Weise in Verruf gebracht: man verkürzt die Dauer der für die Erlangung einer Pfarrstelle vorgeschriebenen Probezeiten; man erlaubt Priestern aus einem Departement ihre Bewerbung in einem anderen Departement einzureichen; man greift auf Ordensleute zurück; und was noch folgenschwerer ist: man ermächtigt die Bischöfe, Pfarrverweser einzusetzen.

Solche Unregelmäßigkeiten können jedoch die Bemühungen einer gleichermaßen hierarchischen wie kollegialen Kirchenregierung, eine methodische und fruchtbare Arbeit zu ermöglichen, letztlich nicht verhindern. Im Jahre 1791 teilen die 13 Bischofsvikare des Departementsrats Loir-et-Cher unter der Leitung von Grégoire ihre Aufgaben untereinander nicht mehr nach der Aufgliederung in die alten Archidiakonate, sondern nach der Distrikteinteilung. Den Pfarrern wird empfohlen, bei ihren an den Bischof gerichteten Eingaben den Vermerk «Kirchliche Angelegenheiten» beizufügen, damit jedes Mitglied des Geistlichen Rates davon Kenntnis nehmen kann: auf diese elegante Weise wird angedeutet, daß es keinen dem Bischof reservierten Bereich mehr gibt. Muß man deswegen den bischöflichen Geistlichen Rat als eine Art «Obersten Sowjet» betrachten? Sicherlich nicht, und der Staat wacht auch darüber, daß die bischöflichen Vorrechte respektiert werden. Namentlich gilt dies für den Fall, daß der Bischof als Mitglied der Nationalversammlung die dauernde Wahrnehmung der Funktionen in seiner Diözese nicht mehr sicherstellen kann. So überträgt ein Beschluß des Departementsdirektoriums in Blois vom 25. Mai 1792 Grégoires erstem Vikar Servier für die Kirche von Lyon «die Jurisdiktionsakte, für welche der bischöfliche Charakter nicht erforderlich ist»; es handelt sich dabei um Akte, die gemäß Artikel XLI des Gesetzes vom 24. August 1790 nicht ohne «Begutachtung durch den Geistlichen Rat» getätigt werden können.

Je nach dem Spiel der Persönlichkeiten und Einflüsse im Inneren des Rates bleibt der Bischof Herr der Situation oder nicht. Bezeichnend sind in dieser Hinsicht die unterschiedlichen Reaktionen gegenüber der Heirat von Priestern vom Jahre 1792 an. In Paris schließen sich 1793 vier Pfarrer zusammen, um Einspruch zu erheben gegen die anstoßerregende Entscheidung des Geistlichen Rates

von Bischof Gobel, als neuen Pfarrer von Saint-Augustin Aubert einzusetzen, der 1792 noch als Vikar geheiratet hatte. «Ohne Zweifel wird der Herr Bischof keineswegs behaupten wollen, so sehr Herr zu sein über die Ordnung im Bereich seiner Diözese, daß er meint, auf seine private Autorität hin und ohne sein Presbyterium zu befragen, von dem wir einen wesentlichen Teil darstellen, von allen allgemeinen und besonderen Regeln aus apostolischer und neuerer Zeit dispensieren zu können, ohne jede Ursache, ohne Not, ohne Nutzen oder einsichtige Gründe...»²

Umgekehrt berät im März 1792 der Bischöfliche Rat des Departements Nord über die Frage, ob man einen verheirateten Mann, der sein eheliches Leben fortsetzen will, zu den Weihen zulassen könne. In einer ersten Sitzung ergibt sich Stimmgleichheit. Der Bischof will nicht den Ausschlag geben. In einer zweiten Zusammenkunft am 29. März äußert sich der Rat nach Verlesung eines langen Gutachtens, das vom zweiten Bischofsvikar erstellt wurde, positiv.³

Die Reformbestrebungen wurden nur allzu leicht durch – manchmal gewaltsame – Auseinandersetzungen belastet, je nach den im Jahre 1793 auftretenden Schwierigkeiten. Desbois de Rochefort, der Bischof des Departements Somme, eine der markantesten Persönlichkeiten des konstitutionellen Klerus, kam zu dem Entschluß, sich bestimmter seiner Meinung nach allzu unruhiger Geister unter seinen Bischofsvikaren zu entledigen. Als Vorwand diente ihm dabei das Dekret vom 1. Juli 1793, das die Bischöfe verpflichtete, ihre überzähligen Vikare als Pfarrverweser auf die verlassenen Pfarreien zu entsenden. Die beiden betroffenen Vikare solidarisierten sich jedoch mit ihren Kollegen im Geistlichen Rat und protestierten gemeinsam mit ihnen bei den zivilen Autoritäten: Der erste Vikar, Brandicourt, berief sich auf seine dreiundzwanzig Jahre an der Spitze einer der wichtigsten Pfarreien von Amiens und erinnerte daran, daß er bei den ersten beiden Wahlgängen der Bischofswahl mit dem Bischof zur Stichwahl gestanden hatte. Am 12. August hoben die von der Regierung entsandten Bevollmächtigten die Entscheidung des Bischofs wegen Überschreitung seiner Vollmacht auf.

Dies war eine der letzten Interventionen des Staates in die innere Verwaltung der Kirche, deren privilegierten Status er schon bald nicht mehr anzuerkennen bereit war.

II. Zwischen der Anklage auf Feudalismus und der Anarchie (1793–1795)

Ein privilegierter Status: das war im Jahre 1793 eine Anklage, die für Individuen oder Körperschaften einem Todesurteil gleichkam – dabei aber doch ein Vorwurf, den man einer Nationalkirche gegenüber als ziemlich paradox empfinden muß. Ihre den Organen des Staates nachgebildete Organisation täuscht nach P. C. F. Bert⁴ nur eine Demokratie vor. Das kommt seiner Meinung nach von der «Erblichkeit» der Stellen, welche den Klerus immer «zu einem Stand machte, und zwar zum *ersten Stand im Staate*. Die Autoritäten des Klerus haben eine derartige Sonderstellung und Unabhängigkeit, daß es in seinem Verband nicht Körperschaften, sondern Individuen sind, welche die Hierarchie bilden, auf die er sich gründet. Ein bestimmter Mann innerhalb der Priesterschaft ist Metropolit, Bischof usw. ... Dagegen sind die Departements, die Bezirke, Gemeindeverwaltungen und Gerichte nur existent durch das Zusammen-treten einer bestimmten Anzahl von Bürgern, durch die Versammlung dieser Individuen an einem bestimmten Tagungsort. Jeder für sich genommen ist nicht im geringsten Autorität...» (S. 21).

Etwas unlogisch protestiert derselbe Autor weiter unten gegen die besondere Art von Unabhängigkeit, welche das System der Verfassungsgebenden Versammlung zugunsten der Pfarrer geschaffen hat. «Der Pfarrer hat nichts zu fürchten von seinem Rat, welcher ja niemals daran interessiert ist, über ihn zu sprechen und der in keiner Weise Informationen über seine Lebensführung zu erhalten sucht» (S. 69). Damit ist jeder Grund für eine besondere Anstrengung erloschen, da der Pfarrer nach seiner Wahl nichts mehr zu erwarten hat. Er braucht keinen Ordnungsruf von seiten eines Bischofs mehr zu erwarten, der seinerseits darauf bedacht sein muß, sich der Gunst seines Rates zu vergewissern, so daß er darauf bedacht sein muß, keinen Anlaß zu peinlichen Untersuchungen zu geben, ganz im Gegensatz zum ehemaligen «Großvikar», dessen sich unser republikanischer Autor mit einer gewissen Wehmut erinnert! Tatsächlich macht diese Tendenzschrift einen Mangel des neuen Systems deutlich: das Fehlen von Pastoralvisitationen, welche von Pfarrern in manchen Diözesen als ein Überbleibsel aus der Zeit des Despotismus abgelehnt werden. Im Jahre 1797 beklagt sich der Bischof von Amiens über den Mißkredit, in den das bischöfliche Amt gera-

ten ist: «Die heiligsten Regeln der kirchlichen Disziplin werden übertreten. Man kann sagen, daß die Kirche ohne Leitung ist. Die Pfarreien meinen, sich der Vorteile des katholischen Kultes erfreuen und sich gleichzeitig ihrer Pfarrer entledigen zu können. Und wenn der Bischof nicht absolut nötig wäre für die Priesterweihe und die Firmung, würde sein Dienst nur noch von einer verschwindend kleinen Zahl von Priestern in Anspruch genommen. Und es wäre nicht einmal ohne Gefahr für ihn, wenn er seine Autorität zur Geltung bringen wollte.»⁵

Auch der Bischof des Jura, Moise, beklagt die Unordnung und Verwirrung, die während des Jahres II über die Pfarreien gekommen sind: Hier hat der Terror bewirkt, daß Priester ihre Stelle verlassen haben, anderswo sind Priester unter Mißachtung der über sie verhängten Exkommunikation ins Amt eingesetzt worden, aus dem Amt Ausgeschiedene, Verheiratete oder einfach Aufsässige. Er versichert, daß 98 von 100 seiner Pfarrer, die 1795 als im Amt anzusehen waren, keine Urkunden mehr über ihre Wahl hatten, «und diejenigen, welche sich solche besorgt hatten, was hatten sie in Händen? Nur formlose und absolut ungültige Papiere!» Er nimmt sich auch die Einrichtung der Bischofsvikare vor, dieser «neuen Kanoniker», die alle Vollmachten an sich gerissen haben und oft von unwürdigem Lebenswandel sind. «Das hatte man 1790 nicht gedacht, daß nach der Vergrößerung der Diözesen und der Teilung der Pfarreien alle Pfarrer als Mitarbeiter des Bischofs sein Presbyterium bilden würden und in seinen Geistlichen Rat zugelassen werden müßten.»⁶

In solchen Reflexionen schlug sich die Erfahrung der aus der Verfolgung Entronnenen nieder, und dies gab ihnen die Möglichkeit, unter Ausnützung der von der Verfassung des Jahres 1795 verfügten Freiheit der Kulte eine totale Umgestaltung der Nationalkirche ins Auge zu fassen, die nun von der Zivilkonstitution für den Klerus befreit war.

III. Eine neue Kirchenorganisation (1795–1801)

In den ersten Stunden der Wiedereröffnung der Kirchen, im Frühjahr 1795, bildete sich in Paris ein «Komitee der vereinigten Bischöfe», das sich um Grégoire, den Bischof des Departements Loiret-Cher scharte, dem der Metropolitanbischof von Rouen und die Bischöfe der Departements Somme, Landes und Ain zur Seite standen. Drei von ihnen, Grégoire (Blois), Saurine (Dax) und Royer (Bel-

lay) waren alte Konventsmitglieder. Um die Diözesen im gesamten Land zu erreichen, ihre Weisungen zu verbreiten und die Bewegung zur Erneuerung von Seelsorge und Lehre wieder in Gang zu bringen, gründeten sie die «Annales de la Religion», deren Redaktion Grégoire und Desbois de Rochefort gemeinsam übernehmen. Am 15. März veröffentlichen die «Vereinigten Bischöfe» durch ihre Zeitschrift eine «Enzyklika an ihre Brüder im Bischofsamt und an die vakanten Kirchen», welche gleichzeitig ein Manifest der religiösen Renaissance, ein Bekenntnis zum römisch-katholischen Glauben, eine Charta für die Reorganisation der Kirche nach dem Sturze Robespierres und ein Aufruf zur Einberufung eines Nationalkonzils war.

In dem Kapitel über die Reorganisation führte man mit größter Eindringlichkeit aus, daß der Bischof zwei Beratergremien haben solle: In dem ersten lebt der von der Zivilkonstitution für den Klerus eingeführte Geistliche Rat fort; sein Gutachten muß bei jeder allgemeinen Regelung für die Diözese eingeholt werden. Das zweite ist eine Neuschöpfung, die sich orientiert an dem Presbyterium der apostolischen Zeiten, in dem *alle* Priester, die im regulären Dienstverhältnis zum Bischof stehen, Sitz und Stimme haben. Es soll wenigstens zwölf Mitglieder zählen, und in der ordentlichen Verwaltung soll der Bischof «nichts von größerem Gewicht unternehmen, was er nicht mit diesen besprochen hat». Eine weitere Neuerung besteht darin, daß während einer Sedisvakanz diesem Presbyterium die Leitung der Diözese obliegt.

Die neue Organisation unterscheidet sich gleich von Anfang an von der des Jahres 1790 durch eine Kollegialität der Bischöfe untereinander und der Priester mit ihrem Bischof. Hinzu kommt eine Anzahl von Laien, die Mitspracherecht haben sollen. Dreißig Bischöfe und drei Metropolitanpresbyterien (Paris, Lyon und Angers) stimmen der Enzyklika zu und bemühen sich, Diözesanpresbyterien einzurichten, soweit diese nicht schon bestehen. Die Autorität des Bischofs hebt sich noch nicht deutlich ab, wie es einer der «Vereinigten Bischöfe», Metropolitan Gratien von Rouen, empfohlen hatte. Im Jahre 1797 schrieb er an Grégoire: «Gewiß ist der Bischof verpflichtet, den Klerus seiner eigenen Diözese in wichtigen Angelegenheiten zu konsultieren; aber eine Frage, die mir noch nicht entschieden zu sein scheint, ist es, ob er auch verpflichtet ist, der Mehrheit oder der moralischen Einmütigkeit der Seelsorger der <zweiten Ordnung> zu folgen. Ich sehe deutlich, daß er nicht gegen diese Einmütigkeit entscheiden kann. Er

würde damit wohl auch keinen Erfolg haben. Aber ich sehe nicht deutlich, ob er sich in diesem Falle nicht jeder Entscheidung enthalten könnte.»⁷

Die zentrale und beängstigende Frage aber bleibt die Wahl von Nachfolgern für die infolge Tod, Rücktritt oder Amtsniederlegung während des Terrors ausgeschiedenen Bischöfe aus dem Jahr 1791. 1795 wird mehr als ein Viertel der 1790 errichteten Diözesen als «verwitwete Kirchen» – wie man zu sagen pflegte – vermerkt. Welcher Wahlordnung soll man nun folgen? Und unter welcher Kontrolle, da der Staat nun keine offizielle Aufsicht mehr anbietet?

Das Nationalkonzil von August bis November 1797, das 101 Teilnehmer (31 Bischöfe und 70 delegierte Priester sowie zusätzlich noch 6 theologische Experten) zählt, bemüht sich in einem seiner wichtigsten Dekrete «Über die Wahlen» (mit acht Abschnitten), die alte Zivilkonstitution für den Klerus sowohl an die kirchliche Erfahrung nach 1795 als auch an die Umgestaltung der Territorialeinteilung durch die Verfassung des Jahres III anzupassen.

Die apostolische Autorität wird durch *Wahl* und *Ordination* übertragen, entsprechend der Formulierung von Bossuet, *von Hirte zu Hirte, von Bischof zu Bischof*. Der Freiheit der Wahl wird absoluter Respekt gezollt: «Es tut wenig zur Sache, ob das Volk und der Klerus bei der Wahl zusammenwirken oder ob eine der beiden Gruppen die Initiative ergreift.» Man kann sogar durch Akklamation wählen. Aber um Wähler sein zu können, muß man jetzt Katholik und wenigstens 21 Jahre alt sein, was die alte Konstitution nicht vorsah. Mehr als jemals zuvor achtet man jetzt auf die kanonische Einführung, der in gewissen Fällen eine regelrechte Befragung über Sitten und Glauben sowie über das Vorleben des Weikandidaten vorausgeht.⁸ Wenn aus irgendeinem Grunde die Wahl des Bischofs innerhalb von zwei Monaten nicht abgeschlossen ist, so ernennt der Metropolit im Einverständnis mit seinen Suffraganen einen Bischof mit allen Rechten. So geschieht es für Aubert, Metropolit der Kirchenprovinz Côtes de la Méditerranée, der 1798 durch seine drei Suffragane der

Departements Var, Basses-Alpes und Vaucluse ernannt wurde, am Tage seiner Bischofsweihe aber durch das Presbyterium von Aix akklamiert wurde. Neue Autorität im «Mittelbau» war der Erzpriester als das «Auge des Bischofs», gewählt von der Synode des Arrondissements und mit Sitz innerhalb des Kantons. Die Wahl des Pfarrers erfolgt nach einer Liste mit drei Kandidaten, die vom Erzpriester dem Bischof vorgelegt wird. Bei allen Wahlen ist Zweidrittelmehrheit gefordert. Die Vikare werden wie bisher vom Pfarrer ausgewählt, aber im Einverständnis mit dem Bischof. Sie können auch nur noch aus einem gerechten Grunde abgesetzt werden.

Eine wirkliche Neuerung ergibt sich aus der aktiven Rolle der Diözesansynoden, welche als regelrechte «Generalstände» der Diözese für Fragen der Disziplin und der Lehre zu betrachten sind, in denen die Gläubigen zum Zuge kommen. Die Einberufung dieser Versammlungen kam nur langsam in Gang, aber im Jahre 1800 waren sie überall an der Arbeit zur Vorbereitung des zweiten Nationalkonzils, bei dem die Delegation der Priester der «zweiten Ordnung» mehr Gewicht haben sollte als im Jahre 1797. Damals hielten 35 Diözesen ihre erste Synode (für welche die Synode des Jura mit 168 Teilnehmern zum Muster wurde). Insgesamt waren es 53 Diözesen, in denen in den Jahren 1789 bis 1800 zum erstenmal eine Diözesansynode zusammentrat.

Diese rund 25 000 Konstitutionellen legen sich also am Vorabend des Konkordatsabschlusses eine Disziplin auf, die zwar nicht immer ohne Pannen funktioniert, sei es wegen interner Kämpfe (wie zum Beispiel das Ringen um den Metropolitansitz von Paris), sei es wegen der offenen Gegnerschaft der zivilen Autoritäten; aber sie finden auf allen Stufen der Hierarchie zurück zu einem Bewußtsein der Kollegialität, wie es in der Kirche von Frankreich noch nie erreicht worden war. Nach der Revolution von 1830 erinnerte man sich wieder daran: Damals forderte eine Gruppe von Kirchenmännern die Rückkehr zum Prinzip der Wahl und der Kollegialität.

¹ J. Leflon, *La crise révolutionnaire 1789–1846*. Bd. 20 der *Histoire de l'Eglise*. Hrsg. Fliche und Martin (Paris 1949) 76.

² *Réclamation adressée aux Evêques de France par des curés de Paris...* (Paris, Juni 1793), 23 Seiten in Oktav.

³ *La Feuille Villageoise* (Nr. 42 vom 19. Juli 1792) 369 bis 370.

⁴ *Des prêtres salariés par la nation considérés dans leurs*

rapports avec le gouvernement républicain (Paris 1793), 105 Seiten in Oktav.

⁵ *Lettre pastorale de l'évêque d'Amiens pour la convocation du Synode diocésain...* (Paris, Mai 1797), 12 Seiten in Oktav.

⁶ *Procès-verbal d'actes du Synode diocésain de Saint-Claude*, 5.–6. August 1800, ohne Ort und Jahr, 99 Seiten in Oktav.

⁷ Bibliothèque de la Société de Port-Royal, Corresp. Grégoire, dossier S. Infér.

⁸ Vgl.: Questions faites au R. Evêque élu de Versailles par son Métropolitain et Réponses (Paris 1797), 23 Seiten in Oktav.

⁹ Du système électif étendu aux membres du clergé ou de la promotion aux évêchés et aux cures (Paris, September 1832), 42 Seiten in Oktav.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Robert Trisco

Der demokratische Einfluß auf die Wahl von Bischöfen und Pfarrern und auf die Verwaltung von Diözesen und Pfarreien in den USA

Amerikanische Katholiken, ob einheimische oder eingewanderte, haben fast ausnahmslos die demokratische Regierungsform ihres Landes bewundert und einige von ihnen versuchten sogar, sie so weit als möglich ihrem kirchlichen System einzuverleiben. Wenn sie sich auch manchmal des Einflusses ihres Milieus nicht bewußt waren, so machten sie diese Versuche auch mit Absicht aus einem oder mehreren Gründen – in Verteidigungshaltung (um Angriffen zuvorzukommen, die sich aus dem Argwohn gegenüber der hierarchischen Struktur der Kirche ergaben und so die religiöse Freiheit einer belagerten Minderheit zu wahren), aus apologetischen Gründen (um die Unterwerfung der amerikanischen Kirche unter ausländische Kontrolle zu vermindern, die ein Hindernis für die Konversion ihrer Mitbürger darstellte) und aus Gründen der Reform (um die Kirche innerlich zu stärken durch die Übernahme von Verfahren, die ihren Wert bereits in der politischen Sphäre bewiesen hatten).

Der Wunsch des Klerus, ein demokratisches Verfahren bei der Wahl ihrer Bischöfe zu verwenden, zeigte sich schon sehr früh in der Geschichte der Republik.¹ Als John Carroll 1784 von der Kon-

geboren am 5. März 1931 in Meaux (Frankreich), 1964 zum Priester geweiht. Er studierte an der Sorbonne und an der Theologischen Fakultät von Paris, ist Doktor der Theologie und der Geschichtswissenschaften, Konferenzleiter am Institut Catholique von Paris, Forschungsbeauftragter am Centre National de la Recherche Scientifique und Programmleiter des Centre de recherche d'histoire religieuse. Er veröffentlichte u. a.: *Théologie et Politique au Siècle des Lumières* (Paris 1972).

gregation der Propaganda zum ersten Oberen der ganzen amerikanischen Mission bestellt wurde, informierte man ihn, daß der Papst beabsichtige, bald einen Apostolischen Vikar zu ernennen, der Titularbischof sein sollte. Carroll antwortete, daß demgegenüber ein Residenzbischof, der von der römischen Kongregation weniger abhängig sein würde, vorzuziehen wäre und daß es beim Volk des Landes – und zwar bei Katholiken und Protestanten – Mißfallen erregen würde, wenn den Priestern nicht gestattet würde, dem Heiligen Stuhl einen Kandidaten vorzuschlagen. 1788 bat der Klerus um die Errichtung eines Bischofssitzes, und darum, daß jenen, die das geistliche Amt in rechter Weise ausübten und für die Seelen Sorge trügen, erlaubt würde, den Bischof zu wählen und daß darauf regelmäßig Wahlen stattfinden sollten, um die falschen Vorstellungen über die katholische Religion in den Köpfen der Protestanten vollständig zu widerlegen. Außer aus diesen erklärten Gründen äußerten sie diese Wünsche auch, um die Wahl eines ihrer eigenen Ex-Jesuiten sicherzustellen, ehe andere Priester, die aus Europa kamen, die Mehrheit erreichten. Auf Empfehlung der Propaganda ermächtigte sie Pius VI., die Stadt für den Bischofssitz und seinen ersten Inhaber zu wählen. Nachdem sie sich auf Baltimore geeinigt hatten und ihre Wahl fast einstimmig auf Carroll fiel, ratifizierte der Papst ihre Entscheidungen, indem er 1789 eine Bulle erließ.

Die Angst, die amerikanische Regierung oder eine große Zahl amerikanischer Protestanten könnten die direkte Einsetzung von Bischöfen durch den Heiligen Stuhl ablehnen, blieb lange genug gegenwärtig, um Carroll die Erlaubnis zu sichern, daß er mit seinem Klerus beraten durfte, ehe er einen Priester als seinen Koadjutor vorschlug. Dennoch wurde ihm durch die Propaganda mitgeteilt, daß das Privileg der Wahl, das dem Klerus nur für ein einziges Mal eingeräumt worden war, kein zweites Mal gewährt werden könnte,